

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.01.2014

Drucksache Nr.: **14/0012**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	28.01.2014	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Lärmaktionsplan der Stadt Sankt Augustin, Stufe 2**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Lärmaktionsplan Stufe 2 und die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bürgerbeteiligung zur Kenntnis.

### Sachverhalt / Begründung:

Die 2002 in Kraft getretene EG-Umgebungslärmrichtlinie wurde 2005 mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und 2006 mit der Verordnung über die Lärmkartierung in nationales Recht umgesetzt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47) wurde entsprechend angepasst.

Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein  $L_{DEN}$  von 70 dB(A) oder ein  $L_{Night}$  von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Der vorliegende Lärmaktionsplan orientiert sich am Musteraktionsplan des Landes NRW, der die Mindestanforderungen gemäß Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie erfüllt. Da das Eisenbahnbundesamt nicht fristgerecht aktuelle Lärmdaten geliefert hat, berücksichtigt der vorliegende Lärmaktionsplan den Schienenverkehr nur auf der Grundlage der vom Eisenbahnbundesamt für den Plan 2008 vorliegenden Daten. Mit den aktuellen Daten ist voraussichtlich in diesem Jahr zu rechnen.

Als Fazit aus dem Lärmaktionsplan kann festgehalten werden, dass Überschreitungen der Grenzwerte an den klassifizierten Straßen und an der Bahn auftreten. Diese Bereiche liegen allerdings nicht in städtischer Zuständigkeit.

Aus diesem Grund sind auch die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmenvorschläge für den Bereich Straßenverkehrslärm eher allgemein gehalten und bedürfen der Präzisierung.

Für den Bereich der Schienenstrecke von Troisdorf über Menden und Meindorf nach Bonn-Beuel liegen im Zusammenhang mit der Planfeststellung der S-Bahn-13 Planungen zum Lärmschutz vor, die bei einer Umsetzung zu deutlichen Verbesserungen der Lärmsituation führen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Beteiligung der Bürger über das Internet durchzuführen.

Nach der Durchführung der Bürgerbeteiligung und Beschluss über den Lärmaktionsplan wird der Plan den zuständigen Stellen zur weiteren Veranlassung übergeben.

Aufgrund der farbigen Darstellung der Lärmkarten wird der Bericht nicht in der Vorlage abgedruckt, sondern den Fraktionen als Pdf-Datei und Farbausdruck zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.